

postérieure à l'annotation de la restriction prévue à l'art. 97 ORI n'est pas pertinent. Ce fait aurait pu sans doute permettre aux créanciers de contester le droit d'usufruit lui-même et de demander que l'immeuble fût vendu sans qu'il fût tenu compte de cette charge, mais du moment qu'ils se contentaient de demander la double mise à prix, l'office n'avait plus qu'à prendre acte de cette renonciation.

Il ressort de ce qui précède que c'est à bon droit que l'autorité de surveillance a invité l'office à compléter l'état des charges par l'indication du rang privilégié des hypothèques par rapport à l'usufruit.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites
du Tribunal fédéral suisse prononce :*

Le recours est rejeté.

17. Entscheid vom 18. März 1933 i. S. Feuz.

Art. 74 Abs. 2 SchKG: Ungültigkeit des Rechtsvorschlages « für den Betrag, um den die Rechnung durch die zuständige Behörde eventuell reduziert werden sollte ».

Art. 74, al. 2, LP. Invalidité de l'opposition formée « pour le montant de la réduction qui sera éventuellement opérée par l'autorité compétente sur la somme indiquée dans la note ».

Art. 74 cap. 2 LEF: Invalidità dell'opposizione inoltrata per l'ammontare della riduzione « che sarà eventualmente fatta dall'autorità competente sulla somma indicata nel conto ».

In einem vom Rekurrenten durch Advokat Dr. Ott gegen den Rekursgegner angestregten Prozess war letzterer zur Tragung der « ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Prozesses » verurteilt worden. Als der Rekurrent für 914 Fr. « ordentliche und ausserordentliche Prozesskosten laut Rechnung laut Urteil... » Betreibung anhub, schrieb der Rekursgegner an das Betreibungsamt: « Gegen Zahlungsbefehl ... erhebe ich hiermit Rechtsvorschlag und zwar für den Betrag, um den die Rechnung

des Dr. Ott ... durch die zuständige Moderationskommission event. reduziert werden sollte. Ein entsprechendes Gesuch ist eingereicht ». Das Betreibungsamt antwortete, es könne von diesem Rechtsvorschlag keine Vormerkung machen, da derselbe den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspreche. Dagegen hat auf Beschwerde des Rekursgegners hin die kantonale Aufsichtsbehörde am 27. Februar 1933 das Betreibungsamt angewiesen, die Betreibung als bestritten zu betrachten. Mit dem vorliegenden Rekurs trägt der Rekurrent auf Feststellung der Ungültigkeit des Rechtsvorschlages an.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Der Rechtsvorschlag ist gemäss Art. 74 Abs. 2 SchKG als nicht erfolgt zu betrachten, wenn der Betriebene die Forderung nur teilweise bestreitet, dabei jedoch den bestrittenen Betrag nicht genau angibt. Letzteres trifft hier zu, weil, wie die Vorinstanz sagt, vor dem Entscheid der Moderationskommission der Betrag noch unbestimmt ist und die Betreibung vorläufig auch nicht für einen Franken fortgesetzt werden könnte, obwohl der Rekurrent nicht die ganze Forderung bestreiten will. Indessen meint die Vorinstanz, der Rechtsvorschlag müsse vernünftigerweise so aufgefasst werden, dass er der Betreibung überhaupt völlig Halt gebieten wolle, jedoch nur bis zum definitiven Entscheid der Moderationskommission, was darauf hinauslaufe, dass der Zahlungsbefehl als voll bestritten betrachtet werden müsse, weil, auch wenn der Beschwerdeführer den Betrag, den der Moderationsausschuss ihm auferlegt, anerkenne, das Betreibungsamt nicht wisse, für welchen Betrag die Betreibung fortgesetzt werden könne. Hiefür kann sich die Vorinstanz nicht auf « ähnliche Beispiele » aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes berufen, die bei JÄGER, Note 11 zu SchKG 74, abgedruckt wären; denn die dort in erster Linie verzeichneten Präjudizien betreffen Fälle, wo die voraus-

gegangene integrale Rechtsvorschlagserklärung nur durch die angehängte (unbeachtliche) Begründung einigermaßen eingeschränkt wird, sodass zur Vergleichung höchstens BGE 25 I S. 360 = Sep.-Ausg. 2 S. 140 tauglich ist, wo eine genauere Ausrechnung verlangt wurde (ähnlich ausserdem BGE 41 III S. 37, wo Spezifikation verlangt wurde). Danach ist integraler Rechtsvorschlag schon dann anzunehmen, wenn der Schuldner die Liquidität der gesamten Forderung und damit das Recht des Gläubigers, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, dagegen bloss partieller (ohne genaue Bezifferung oder genügenden Ersatz einer solchen [vgl. BGE 40 III S. 353] ungültiger) Rechtsvorschlag, wenn aus der Erklärung des Schuldners deutlich folgt, dass er den Forderungsbetrag, wenn auch nur teilweise, als liquid und im Wege des Rechtstribes realisierbar anerkennt. Im vorliegenden Falle will nun der Rekursgegner nur einen gewissen Teil der Forderung, den er jedoch nicht bestimmen kann, bestreiten, und zwar nur eventuell; dagegen will er keinesfalls, auch nicht eventuell, schlechterdings jede Zahlungspflicht bestreiten, also auch für irgendwelchen Minderbetrag. Wo wie hier die genaue Bezifferung oder deren genügender Ersatz dem Schuldner vor dem Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist noch nicht möglich ist, lässt ihm das Gesetz aber keine andere Wahl, als entweder die Forderung gänzlich zu bestreiten oder gänzlich anzuerkennen, wobei er letzterenfalles auf die betreibungsrechtliche Rückforderungsklage angewiesen bleibt. Nichts anderes als gänzliche Anerkennung, m. a. W. Unterlassung jeglichen Rechtsvorschlages würde dem Rekursgegner übrig geblieben sein, wenn schon aus der unbezifferten gerichtlichen Verurteilung in Verbindung mit der Rechnungsstellung des Gegenanwaltes trotz dem Vorbehalt der Moderation Rechtsöffnung verlangt werden könnte, was anzuordnen dem baselstädtischen Recht unbenommen wäre. Sachgemässer erschiene es freilich, wenn die Vollstreckung bis zum Spruche der Moderations-

kommission eingestellt bleiben müsste, vorausgesetzt natürlich, dass die hiefür erforderlichen Schritte unverzüglich, spätestens bis zur Erhebung des Rechtsvorschlages, getan würden; alsdann würde der Schuldner ohne Risiko vorderhand für die ganze Forderung Rechtsvorschlag erheben können, den er jedoch auf den Spruch der Moderationskommission sofort entsprechend zurückziehen müsste. Loyaler wäre es freilich, wenn der Schuldner von vorneherein den Rechtsvorschlag auf den Mehrbetrag über das hinaus beschränken würde, was er glaubt, auf alle Fälle allermindestens schuldig zu sein. Allein der Rekursgegner hat den Rekurrenten nicht derart instand setzen wollen, die Betreibung mindestens für einen Teil sofort fortzusetzen, weshalb gar nicht ersichtlich ist, wieso die Vorinstanz meint, seine Loyalität dürfe ihm nicht zur Last fallen. Inwiefern seine nach eigener Ansicht der Vorinstanz betreibungsrechtlich unbeachtliche und daher unverbindliche Erklärung, er werde sich dem Spruch der Moderationskommission unterwerfen, eine Loyalitätsprämie verdienen sollte, ist nicht erfindlich.

Zur Einräumung einer Nachfrist nach Versäumung des Rechtsvorschlages sind die Betreibungsbehörden nicht zuständig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt vom 27. Februar 1933 aufgehoben und die Beschwerde des Rekursgegners abgewiesen.

18. Entscheid vom 27. März 1933 i. S. Krebsler.

Führt das Betreibungsamt im Lastenverzeichnis Gegenstände, deren Eigenschaft als Zugehör zu Zweifeln Anlass geben könnte, einzeln auf, so ist bei Bestreitung durch den Schuldner regelmässig ihm Frist zur Klage auf Aberkennung der Zugehöreigenschaft zu setzen (VZG 11, 34 litt. a, 102; Anleitung dazu 19) (Erw. 1).